



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Kontrolle des Gebrauchs von Internet und E-Mail in der kantonalen Verwaltung

1 Dürfen der Internetgebrauch und der E-Mail-Verkehr in der kantonalen Verwaltung kontrolliert werden?

Kontrollen des E-Mail-Verkehrs und Internetgebrauchs von Angestellten stellen Datenbearbeitungen dar, weshalb die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) zu beachten sind. Das IDG verlangt bei Datenbearbeitungen die Einhaltung der Grundsätze der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit (§ 8 IDG).

Gesetzliche Grundlage für eine Kontrolle des Gebrauchs von Internet und E-Mail durch Angestellte des Kantons Zürich und seiner unselbstständigen Anstalten bildet das Personalgesetz (PG, [LS 177.10](#)), und im Besonderen § 31 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, [LS 177.111](#)). Gemäss dieser Bestimmung können bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche private Nutzung Kontrollen durchgeführt werden. Die Kontrolle muss verhältnismässig sein. Art und Umfang der Kontrolle hängen davon ab, ob und wieweit eine private Nutzung zugelassen ist und ob geschäftliche und private Nutzung getrennt werden.

Im Rahmen des Weisungsrechts kann der Arbeitgeber durch ein Reglement die Nutzung des Internetangebotes oder des E-Mail-Verkehrs festlegen. Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat für die Angestellten des Kantons und seiner unselbstständigen Anstalten ein solches Nutzungsreglement erlassen (Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail, [LS 177.115](#)).

2 In welchem Umfang dürfen die Angestellten des Kantons Zürich und seiner unselbstständigen Anstalten Internet und E-Mail nutzen?

Die erwähnte Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail (nachfolgend VO) unterscheidet zwischen dienstlicher und privater Nutzung.

Im dienstlichen Bereich beschränkt sich die Nutzung auf den üblichen Gebrauch im Rahmen des für die tägliche Arbeit Notwendigen.

Die private Nutzung von Internet und E-Mail ist in beschränktem Umfang zulässig (§ 4 VO). Sie ist auf ein Minimum zu beschränken, kurz zu halten und sollte nach Möglichkeit ausserhalb der Arbeitszeiten stattfinden. Die Direktionen können die private Nutzung zusätzlich einschränken (§ 5 VO).

3 Wie kann der Arbeitgeber die Einhaltung der Nutzungsvorschriften überwachen und mit welchen Konsequenzen ist bei einem Missbrauch zu rechnen?

Die Betreiberstellen (Informatikdienste, die für den Betrieb der Internet- und E-Mail-Dienste zuständig sind) kontrollieren die Einhaltung der Nutzungsvorschriften mittels automatisch erstellter Zugriffsprotokolle. Die Kontrolle hat in dieser Phase anonym zu erfolgen.

Werden im Rahmen dieser anonymen Kontrollen Verstösse gegen die Nutzungsvorschriften festgestellt, informiert die Betreiberstelle die zuständige Direktion. Liegen bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vor oder besteht beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch und erscheint die Zahl der überwachten Personen sowie die Überwachungsdauer im Hinblick auf den allfälligen Missbrauch verhältnismässig, kann die zuständige Direktion eine Abmahnung (§ 11 VO) vornehmen und bei der Zentralstelle eine künftige personenbezogene Auswertung beantragen (§ 12 VO). Der Überwachungszeitraum darf drei Monate nicht übersteigen; eine permanente Überwachung ist unzulässig.

Nach Erhalt der Ergebnisse der personenbezogenen Auswertungen entscheidet die Direktion, ob und wenn ja gegen wen sie eine Administrativuntersuchung durchführen wird (§ 14 VO).

Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten können die Strafverfolgungsbehörden ohne Vorwarnung die Internetnutzung beziehungsweise den E-Mail-Verkehr einer Person auswerten.

V 1.4 / Mai 2023